

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Planen Entwickeln Liegenschaften

Andreas Linsmeier, Telefon: 2763

Gesch. Z.: 71/Li

Vorlage 91/2009

Datum 17.04.2009

**Beschlussvorlage**

- zur Behandlung im: **Gemeinderat**
- Vorberatung im: **Planungsausschuss**  
**Ortschaftsrat Bebenhausen**  
**Ortschaftsrat Pfrondorf**
- Zur Kenntnis im: **Ortschaftsrat Unterjesingen**  
**Ortschaftsrat Weilheim**  
**Ortschaftsrat Kilchberg**  
**Ortschaftsrat Bühl**  
**Ortschaftsrat Hirschau**  
**Ortschaftsrat Hagelloch**

---

**Betreff: Regionalplan Neckar-Alb / Planentwurf 2008**

Bezug: Vorlagen 67a-e/2008, 203/2008

Anlagen: 1 Plan: Korrekturen und Ergänzungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs zum Regionalplanentwurf 2008

---

**Beschlussantrag:**

1. Die unter **3.** aufgeführten Korrekturen und Ergänzungen werden als Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2008 des Regionalverbandes Neckar-Alb beschlossen.
2. Die Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/ Tübingen zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb aus dem Jahre 2008 wird aufrecht erhalten, und ist Bestandteil der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2008.

**Ziel:**

Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplan Neckar-Alb / Planentwurf 2008 zur Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz

## **Begründung:**

### **1. Anlass**

Unter Berücksichtigung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 02.12.2008 die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs (Planentwurf 2008) beschlossen. Mit ihm soll der Regionalplan Neckar-Alb 1993 fortgeschrieben werden. Mit Schreiben vom 21.01.2009 hat der Regionalverband Neckar-Alb den Planentwurf 2008 des Regionalplans Neckar-Alb zur erneuten Beteiligung gem. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz versandt. Die Städte und Kommunen wurden damit erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Neu erarbeitet wurde der Umweltbericht. Nach § 2a LplG werden im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend des Planungsstands ermittelt, beschrieben und bewertet. Er ist Bestandteil der Unterlagen und begleitend zum Planungsprozess weiter auszuarbeiten.

Abgabefrist für die Stellungnahme war der 31.03.2009; die Frist wurde bis zum 30.04.2009 verlängert.

Nach Eingang der Stellungnahmen wird der Regionalverband diese im weiteren Verfahren prüfen und in die Beratungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung einbringen. Das Ergebnis der Beratung wird den Kommunen mitgeteilt. Das Verfahren endet mit der Feststellung des Regionalplans durch Beschluss der Verbandsversammlung. Abschließend wird der Regionalplan mit seinen Zielen und Grundsätzen von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) geprüft und für verbindlich erklärt.

Zu den Themen „Vorgaben für die Regionalplanung“, „Aufgaben der Regionalplanung“ und „Themenfelder der Regionalplanung“ wird auf die Vorlage 67a/2008 verwiesen.

### **2. Sachstand**

Im letzten Jahr wurde die Universitätsstadt Tübingen zusammen mit allen anderen Kommunen in der Region Neckar-Alb dazu aufgefordert zum Regionalplanentwurf 2007 Stellung zu nehmen. Die Universitätsstadt hat durch Beschlussfassung am 29.05.2008 zum Regionalplanentwurf 2007 eine Stellungnahme abgegeben. Außerdem hat sie sich an einer gemeinsamen Stellungnahme des Oberzentrums Reutlingen/ Tübingen beteiligt. Durch umfangreiche Änderungen im Plan und durch die Notwendigkeit zum Regionalplanentwurf auch einen Umweltbericht zu verfassen, wird eine erneute Beteiligung durchgeführt.

Der Regionalverband hat einige Punkte aus der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen ganz oder teilweise übernommen. Dazu gehören:

- Die Forderung, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in den Außenbereich zukunftsweisende Siedlungsmodelle anzuwenden sind.
- Die Aufnahme von Bebenhausen als Schwerpunkt für den Tourismus
- Die Herabsetzung der Mindestbewirtschaftungsfläche auf 1 ha für Landbewirtschaftler mit Zugang zu Schuppengebieten
- Erarbeitung von planerischen Eckpunkten für regionale Kooperationsräume beim „Landschaftspark Neckartal“, um Voraussetzungen für Fördermaßnahmen zu schaffen. Die

Festlegung des Landschaftsparks ist als Vorschlag in den Regionalplan aufgenommen worden. Die Außengrenzen sind in der Beikarte 1 zu Kapitel 3.2.1 dargestellt.

- Aufnahme weiterer Vorranggebiete für Landwirtschaft bei Waldhausen, Hagelloch und Pfrondorf
- Aufnahme des Golfplatzes Kressbach als Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Wiederaufnahme der Grundsätze zur Gestaltung bzw. örtlichen Festlegung von Gartenhausgebieten
- Den Grundsatz zum Einsatz von Pflanzenölen aus regionaler Erzeugung zur Stärkung der regionalen Landwirtschaft und der regionalen Wertschöpfungsketten
- Die Korrektur von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und Regionalen Grünzügen

Ebenso konnte im Anhörungsverfahren geklärt werden, dass Golfplätze in Regionalen Grünzügen grundsätzlich möglich sind, und unbedingt notwendige Unterstellmöglichkeiten im Grünzug zulässig sind.

In drei Punkten ist der Regionalverband gut begründet und nachvollziehbar der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen nicht gefolgt. Sie werden in der Stellungnahme nicht mehr eingefordert:

1. Rücknahme des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) unmittelbar am Ortsrand von Bebenhausen

Der Regionalverband äußert sich dazu, wie folgt:

„Am nördlichen Ortsrand von Bebenhausen ist der Regionale Grünzug (VRG) auf einer Länge von 250 m um etwa 50 m gegenüber der Siedlungsgrenze zurückversetzt. Dies eröffnet der Ortschaft Bebenhausen prinzipiell eine Siedlungserweiterung auf 1,25 ha Fläche. Es reichen jedoch das FFH-Gebiet „Schönbuch“ und das Vogelschutzgebiet „Schönbuch“ von allen Seiten bis an die Siedlungsgrenze. Eine Bebauung ist hier nicht möglich. Ein weiteres Abrücken wird aus diesem Grunde abgelehnt.“

Der Hinweis auf die Natura 2000 - Gebiete ist richtig, und die Ausweisung des Regionalen Grünzugs entlang der Grenzen dieser Gebiete entspricht den Vorgaben für die Regionalplanung.

2. Rücknahme des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege unmittelbar am Ortsrand von Bebenhausen

Der Regionalverband äußert sich dazu, wie folgt:

„Im Regionalplan-Entwurf deckt sich das VRG Naturschutz mit dem FFH-Gebiet „Schönbuch“ und dem Vogelschutzgebiet „Schönbuch“. Eine Bebauung ist hier nicht möglich. Die Grenze des VRG wird in den genannten Bereichen nicht zurückgenommen.“

Die Argumentation entspricht der wie bei 1., und ist nachvollziehbar.

3. Streichung des Vorranggebietes Sicherung Rohstoffe beim ehemaligen Steinbruch südlich von Pfrondorf aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes

Der Regionalverband äußert sich dazu, wie folgt:

„Das VRG Sicherung Rohstoffe wird nicht gestrichen. Dieses wurde auf Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) festgelegt und sichert Vorkommen des seltenen Rhätsandsteins. Nach Angaben des LGRB weist dieses Vorkommen vergleichsweise günstige Lagerstättenverhältnisse auf. Die Abbauwürdigkeit ist nachgewiesen. Dieses VRG ist nach Auskunft des LGRB eine Alternative für den Steinbruch Tübingen-Lustnau (Hägnach) nach dessen vollständiger Ausbeutung. Bei letzterem wurde aufgrund des mächtigen Abraums kein VRG Sicherung Rohstoffe festge-

legt.“

Die Darstellung als Vorranggebiet Sicherung Rohstoffe ist nicht gleichzusetzen mit einer Abbaugenehmigung. D. h. vor der Vergabe einer Abbaukonzession werden die Umstände eines Abbaus in einem behördlichen Verfahren geklärt und ggf. Auflagen formuliert.

### **3. Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2008**

In der Stellungnahme werden sowohl Punkte aufgeführt, die schon Gegenstand der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 waren, als auch Punkte behandelt, die neu in den Regionalplanentwurf 2008 aufgenommen wurden. Dabei geht die Universitätsstadt Tübingen in dieser Stellungnahme nur noch auf Punkte ein, die von größter Bedeutung für sie sind. Die anderen jetzt nicht mehr aufgeführten Punkte behalten trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Stellungnahme ist in 2 Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Punkte der letzten Stellungnahme aufgeführt, die vom Regionalverband nicht berücksichtigt wurden, aber aufgrund ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung weiterhin in der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen aufrecht erhalten werden. Im zweiten Teil werden die Punkte behandelt, die neu im Regionalplanentwurf aufgenommen wurden, und zu denen die Universitätsstadt Tübingen Stellung bezieht.

Die konkreten Stellungnahmen bzw. Forderungen sind in den Kästchen formuliert. Darunter sind die Begründungen dazu aufgeführt. Die Forderungen und deren Begründungen werden dem Regionalverband als Stellungnahme übermittelt.

#### **3.1 Nicht berücksichtigte Punkte**

##### Allgemeine Ausführungen

In der Stellungnahme zum Planentwurf 2007 hatte die Universitätsstadt Tübingen angemahnt, dass die Plansätze konsequenter in Richtung der Erhaltung der Infrastrukturen und des Zugangs zu diesen, sowie in Richtung der Stärkung der zentralen Orte formuliert werden sollen. Die Planung soll auf vorhandene Qualitäten setzen und unkontrollierte Streuungen verhindern. Um die Ressourcen effektiv zu nutzen, sollte der Planung konsequent das Leitbild der dezentralen Konzentration zu Grunde gelegt werden.

Außerdem hatte die Universitätsstadt Tübingen bemängelt, dass aus den vielen voneinander abweichenden Aussagen die Zielrichtung der Region nicht klar zu erkennen ist. Einerseits ist im Planwerk der Bevölkerungsrückgang genannt, es werden aber keine Schlussfolgerungen gezogen. Dabei fordert der Bevölkerungsrückgang Konzepte, die sich an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit orientieren. Vor diesem Hintergrund muss der Regionalplan die zentralen Orte stärken.

Dem neuen Planentwurf können wir nicht entnehmen, dass der Regionalverband dem Ansinnen gefolgt ist und das Konzept der zentralen Orte weiter gestärkt hat. Die wesentlichen kritisierten Plansätze bleiben unverändert.

Auch die Forderung der Universitätsstadt Tübingen, dass die Zielsetzung, die Inanspruchnahme von Freiräumen zu vermeiden, alle Raumkategorien betreffen muss, wurde leider im Regionalplanentwurf 2008 nicht umgesetzt. Der Regionalplan erkennt zwar an, dass es für eine Aufrechterhaltung der Infrastrukturen keine Alternative zur Innenentwicklung gibt. Jedoch wird in den Plansätzen dies nicht konsequent umgesetzt, wenn für die Gemeinden au-

Berhalb des Verdichtungsraumes die Außenentwicklung weiterhin als Alternative benannt wird.

#### Konkrete Vorschläge für Korrekturen und Ergänzungen

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Planentwurf 2007 wird nochmals auf nachfolgende Korrekturen und Ergänzungen hingewiesen.

### **2.3 – Zentrale Orte**

Das Leitbild der dezentralen Konzentration lenkt die Entwicklung auf hierarchisch gegliederte, an Achsen ausgerichtete zentrale Orte.

S. 21 Z (3)	Die verstärkte Siedlungstätigkeit soll sich auf die zentralen Orte konzentrieren. ⇒ Dieses Ziel ist nicht stark genug formuliert: verstärkte Siedlungstätigkeit sollte nur auf zentrale Orte beschränkt werden.
S.22 Begr. Abs.2	⇒ Auch hier muss der Schwerpunkt auf den zentralen Orten liegen.

#### Begründung:

Die Universitätsstadt Tübingen hatte in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 darauf hingewiesen, dass gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration die verstärkte Siedlungstätigkeit sich nur auf die zentralen Orte beschränken sollte. Bei der Behandlung der Einwendung macht der Regionalverband geltend, dass der kritisierte Plansatz Z (3) von der Verbandsversammlung bewusst so beschlossen wurde. Dies geschieht nun letztendlich zum Nachteil einer nachhaltigen Siedlungsstruktur, denn somit müssen übermäßig viele Infrastrukturen vorgehalten werden, die dann aber nicht richtig ausgelastet sind.

### **2.4.1 – Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit**

Begründet durch die zu erwartenden Impulse von der Neuen Messe Stuttgart, von Stuttgart 21, einer möglichen Flughafenerweiterung sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in der Region Neckar-Alb soll die Nennung einer oberen Variante bei den Orientierungswerten die Möglichkeit offenhalten höhere Einwohnerwerte zur Bemessung des Wohnbauflächenbedarfs heranzuziehen, als sie in der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angegeben sind.

Seiten 31/32 Tab. 4, S. 32 Begr.	Die Begründung für die Zahlen der oberen Variante schlägt sich jedoch nicht folgerichtig in der Verteilung der Orientierungswerten nieder, da gleichmäßig verteilt über die gesamte Region von höheren Einwohnerzahlen ausgegangen wird. ⇒ Der zu erwartende erhöhte Siedlungsdruck aufgrund der neuen Messe, von Stuttgart 21 und einem evtl. Flughafenausbau muss sich im Norden der Region, zu der auch Tübingen gehört, unbedingt auch in der Verteilung der Bevölkerungszuwächse bei den Orientierungswerten niederschlagen.
--	--

#### Begründung:

Der Regionalverband ist dem Ansinnen der Universitätsstadt Tübingen mit folgender Begründung nicht gefolgt:

„Das Oberzentrum Reutlingen/Tübingen ist bei der Zuweisung der Orientierungswerte entsprechend berücksichtigt worden. Die aktuellen Einwohnerzahlen deuten noch nicht auf eine Verbesserung des Trends der Bevölkerungszahlen hin.“

Die erste Behauptung stimmt nicht, da lediglich die Zahlen der Prognosen des Statistischen Landesamtes verwendet wurden, die sicherlich nicht vor der Intention einer regionalplanerischen Steuerung der Einwohnerzuwächse angestellt wurden. Aufgabe der Regionalplanung ist es jedoch die Veränderung der Einwohnerzahlen in der Region über die Angabe von Orientierungswerten sinnvoll zu steuern. D. h. im konkreten Fall, den erwarteten Siedlungsdruck auf den Norden der Region angemessen zu berücksichtigen.

Der Behauptung, der Trend bei den aktuellen Einwohnerzahlen deute noch nicht auf eine Verbesserung der Bevölkerungszahlen hin, muss aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen widersprochen werden. Schon seit Jahren ist der Siedlungsdruck spürbar, nur Probleme bei der Bereitstellung von Wohnraum haben dazu geführt, dass der Druck bisher kaum in der Entwicklung der Einwohnerzahlen ablesbar war. Mit vermehrten Anstrengungen in der Innenentwicklung wird derzeit der Mangel an Wohnraum behoben. So sind die Einwohnerzahlen Tübingens in den letzten Jahren nicht, wie es z. B. die Prognose des Statistischen Landesamtes berechnet hat, gesunken, sondern sie sind gestiegen.

#### Hintergrund:

Die Kommunen sollen den Wohnbauflächenbedarf im Rahmen der Flächennutzungsplanung anhand der durch die Region vorgegebenen Bevölkerungszahlen und Dichtewerte ermitteln. Im Regionalplanentwurf sind zwei Werte genannt. Die Werte des Statistischen Landesamtes von 2007 (untere Variante) verzeichnen bereits vielerorts einen Bevölkerungsrückgang, während die der oberen Variante zugrunde liegenden Orientierungswerte noch von einem Zuwachs ausgehen. Dies wird mit den zu erwartenden Impulsen durch die neue Messe Stuttgart begründet. Diese Begründung entspricht den im Oberzentrum bereits heute wahrgenommenen Auswirkungen. Der Entwicklungsdruck durch die neue Messe und den Flughafen schlägt sich vor allem im Norden der Region nieder, wo sich zahlreiche Einrichtungen und Arbeitsplätze konzentrieren. Wie bereits schon in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 ausgeführt, fordert die Universitätsstadt Tübingen der dynamischeren Entwicklung im Norden der Region Rechnung zu tragen, und dort höhere Orientierungswerte anzusetzen.

Für Tübingen wird in der oberen Variante ein Orientierungswert von 86.100 Einwohnern und in der unteren Variante ein Orientierungswert von 79.904 Einwohnern angegeben. Erklärtes Ziel der Universitätsstadt Tübingen für die nächsten Jahre ist eine deutliche Steigerung der Einwohnerzahl über den oberen Wert hinaus. Dies wird der Bedeutung, welche die Stadt Tübingen als Teil des Oberzentrums hat, gerecht. Zudem entspricht ein Bevölkerungswachstum hier den Vorgaben der Regionalplanung am besten. Ein Bevölkerungswachstum im Oberzentrum anstatt im suburbanen Raum hilft die Pendlerströme und damit das Verkehrsaufkommen zu verringern. Außerdem wird dadurch garantiert, dass die Infrastruktureinrichtungen im Oberzentrum auch auf längere Zeit erhalten bleiben und der ganzen Region zur Verfügung stehen.

#### **4.1.1 - Straßen**

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 führt die Ortsumfahrung Tübingen-Unterjesingen im Zuge der B 28 weder im Vordringlichen noch im Weiteren Bedarf auf. Der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995 befasst sich auch nicht mit der Orts-

umfahrung Unterjesingen, so dass keines der Planwerke Aussagen dazu macht. Demzufolge ist die Ortsumfahrung Unterjesingen auch nicht mehr im Regionalplan als vorrangig zu verwirklichende Straßenbaumaßnahme dargestellt, da er nur die in den Verkehrsplänen aufgeführten Straßenbauvorhaben aufführt.

S. 92 Neues Ziel	Die Universitätsstadt Tübingen wird ihrerseits das Projekt Ortsumfahrung Unterjesingen nicht weiterverfolgen. Die Auswirkungen einer Straße im landschaftlich wertvollen Ammertal sind derart immens, dass der Eingriff nicht zu verantworten wäre. ⇒ Als Alternative für eine Ortsumfahrung regt die Universitätsstadt Tübingen an, die überdeckelte Ortsdurchfahrt Unterjesingens als Trasse für Straßenverkehr Ausbau als Ziel aufzunehmen (siehe auch anliegende Karte).
------------------------	---

**Begründung:**

Die Universitätsstadt Tübingen hatte bereits schon in ihrer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 darauf hingewiesen. Der Regionalverband hat die Aufnahme dieses Ziel jedoch mit dem Hinweis, dass die Art des Ausbaus nicht im Regionalplan geregelt werden kann, abgelehnt. Absicht der Universitätsstadt Tübingen war es aber durch die Darstellung des Trassenverlaufs innerhalb der Ortschaft die Tunnellösung anzudeuten, analog der Darstellung des Ausbaus der B 27 in Dußlingen, die auch im Tunnel verlaufen soll.

**4.1.2 - Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)**

S. 95 Neuer Plansatz	⇒ Um die Auslastung des ÖPNV zu erhöhen, sind weitere Haltepunkte an Stellen mit hohem Publikumsverkehr einzurichten.
----------------------------	---

**Begründung:**

Die Aufnahme der Einrichtung von neuen Haltepunkten als Plansatz wurde auch schon in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 gefordert. Der Regionalverband vertritt jedoch die Auffassung, dass der Neubau einzelner Haltepunkte erst im Rahmen der Neuaufstellung der Nahverkehrspläne der Landkreise im Detail untersucht werden kann, und deswegen im Regionalplan keine Aussagen über die weitere Einrichtung von Haltepunkten gemacht werden.

Im Regionalplanentwurf werden bislang tatsächlich keine Aussagen über die weitere Einrichtung von Haltepunkten gemacht. Doch die Einrichtung weiterer Haltepunkte an Stellen mit hohem Publikumsverkehr (in Tübingen z. B. Haltepunkte Mühlbachäcker und Weilheimer Wiesen) ist nötig, um die Auslastung des ÖPNV zu erhöhen. Diese Tatsache sollte als Plansatz Eingang in den Regionalplan finden.

**Raumnutzungskarte**

Bei folgenden Punkten hatte die Universitätsstadt Tübingen in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2007 Änderungen verlangt. Sie wurden auch vom Regionalverband zugesichert, jedoch im neuen Entwurf nicht in der Raumnutzungskarte vollzogen.

<p>Raum- nutz- ungs- karte Blatt West (siehe auch anlie- genden Plan)</p>	<p>Für das Baugebiet „Jesinger Loch“ läuft derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächen- nutzungsplans. Die Universitätsstadt Tübingen schlägt vor diese Fläche aus dem als Vorbe- haltsgebiet festgelegten Regionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>Für das Baugebiet „Rittweg-Nord“ läuft derzeit ein Bebauungsplanverfahren. Die Universi- tätsstadt Tübingen schlägt vor diese Fläche aus dem als Vorbehaltsgebiet festgelegten Re- gionalen Grünzug herauszunehmen.</p> <p>Die im Rahmenplan „Stuttgarter Straße / Französisches Viertel“ dargestellte Entwicklungs- fläche „Reutlinger Wiesen“, derzeit begrenzt von B 27 im Norden, B 28 im Süden und der Verbindung der beiden Bundesstraßen im Osten, ist mit einem Regionalen Grünzug belegt. Damit die Realisierung des Rahmenplans weiterhin gesichert bleibt, muss auf dieser Fläche der Regionale Grünzug entfallen.</p> <p>Der bereits schon länger im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellte Be- reich am Galgenberg an der Hechinger Straße ist nicht als „Siedlungsfläche Planung“ in der Raumnutzungskarte verzeichnet, sondern weiß gelassen und mit einem Regionalen Grün- zug (G) belegt. Dies muss gemäß dem Flächennutzungsplan geändert werden und der Re- gionale Grünzug entfallen.</p>
---	---

### 3.2 Neue Punkte im Regionalplanentwurf 2008

#### 2.3 – Zentrale Orte

Im Regionalplanentwurf 2008 wurden in diesem Kapitel neue Plansätze aufgenommen. In einem neuen Plansatz G (1) wird ausgeführt:  
„Das Zentrale Orte Konzept setzt die Forderung nach Schaffung gleichwertiger Lebensver-  
hältnisse um. Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf  
dem Land leistungsfähige Infrastrukturen flächendeckend erhalten werden.“

<p>S. 21 G (1) neu</p>	<p>Der zweite Satz muss, wie folgt, geändert werden: ⇒ Durch das Prinzip der dezentralen Konzentration sollen in den Städten und auf dem Land entsprechend der Hierarchisierung des Zentralen-Orte-Systems leistungsfähige Infrastrukturen erhalten werden.</p>
--------------------------------	---

#### Begründung:

Der neue Plansatz G (1) birgt die Gefahr in sich, dass, durch den Anspruch einer flächende-  
ckenden Erhaltung der Infrastrukturen, auch nicht ausgelastete Infrastrukturen erhalten  
werden. Das ist einerseits volkswirtschaftlich gesehen problematisch, und andererseits un-  
terhöhlt dies ggf. das Zentrale-Orte-System mit der Folge, dass die zentralen Orte ge-  
schwächt werden, was letztendlich der ganzen Region schadet. Die Infrastrukturversorgung  
des Ländlichen Raumes muss über die zugehörigen Zentralen Orte gewährleistet werden.

#### **2.4.3.2 - Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe**

Im neuen Entwurf wurde ein neues Ziel aufgenommen, dass die An siedlung von großflächig-  
em Einzelhandel bei Gefährdung der Grundversorgung auch in Kleinzentren und Gemeinden  
ohne zentralörtliche Funktion ermöglichen soll (Plansatz Z (4)).

Zudem wurden Vorranggebiete für großflächigen Einzelhandel festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Genauso wurden Vorranggebiete für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Außerdem wird als neues Ziel festgelegt, dass im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Unterzentren kommunale Zentren- und Märktekonzepte als Grundlage für die Errichtung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben aufzustellen sind. In der Begründung wird ausgeführt, dass die kommunal erarbeiteten Konzepte in einem regionalem Zentren- und Märktekonzept zusammengeführt werden.

S. 35 Z (4) neu	⇒ Das neu aufgenommene Ziel ist zu streichen.
Seiten 35/36 Z (5) Z (11) Raum- nutz- ungs- karte	Die vorgenommenen groben Abgrenzungen der Vorranggebiete lassen zu große Spielräume, welche zu ernsthaften Konsequenzen für das zentralörtliche Gefüge führen können und die Gefahr bergen, dass es unterlaufen wird. ⇒ Die Darstellung der Vorranggebiete muss sich aus den Zentren- und Märktekonzepten ergeben, und nicht umgekehrt die Standorte in den Zentren- und Märktekonzepten sich an den Darstellungen der Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte anlehnen. ⇒ Übernahme der Darstellungen der Vorranggebiete im Bereich der Universitätsstadt Tübingen wie in der Anlage (Plan) eingetragen.
S. 37 Begr. Abs. 2	Ein regionales Zentren- und Märktekonzept muss mehr sein als nur die Summe der kommunalen Konzepte. ⇒ Der Regionalverband muss die einzelnen Konzepte aufeinander abstimmen, um das zentralörtliche Gefüge zu stärken.

Begründung:

Bei der Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel sollten keine Ausnahmen gemacht werden. Der Landesentwicklungsplan sieht zwar eine Öffnungsklausel für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vor, knüpft sie aber an Bedingungen. So muss zum einen die Sicherung der Grundversorgung - v. a. mit Lebensmitteln - gefährdet sein, und zum anderen soll die Ausnahme nur im Verdichtungsraum gelten - und dann auch nur in dem Falle, wenn die Standorte in Gemeinden liegen, die mit den Siedlungsbereichen von benachbarten Ober-, Mittel- und Unterzentren zusammengewachsen sind. Die Standorte sollen dann in den zusammengewachsenen Siedlungsbereichen liegen.

Die Hürden liegen hoch; sind aber im angesprochenen Plansatz nicht ausreichend beschrieben. Die Grenze zwischen Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung und unangemessene Konkurrenz zu anderen, zentralen Orten ist schwer zu ziehen und zu überprüfen. Die mit hohen Hürden verbundene Ausnahme zum Ziel zu erheben ist daher falsch. Deshalb ist das Ziel zu streichen.

Vergleicht man den Umfang der Ausweisungen der Vorranggebiete in den einzelnen Kommunen miteinander, kommt man zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungen die Möglichkeit besteht großzügig Standorte für großflächigen Einzelhandel auszuweisen, was sowohl im Bereich der zentrenrelevanten als auch im Bereich der nichtzentrenrelevanten Sortimente zu einem großen Konkurrenzkampf der Kommunen untereinander

führen wird. In diesem Zusammenhang wirkt sich der große Spielraum, der bewusst bei der Abgrenzung gelassen wurde, hinsichtlich einer Regulierung der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel kontraproduktiv aus.

Die Darstellung der Vorranggebiete im Regionalplan mit der Maßgabe, dass die dort dargestellten Standorte in den Zentren- und Märktekonzepten auszuformen sind, ist die falsche Herangehensweise. Zuerst sollten die kommunalen Zentren- und Märktekonzepte unter dem Dach eines regionalen Zentren- und Märktekonzeptes zusammengeführt werden, um mit einem fundierten Konzept zu den richtigen Standortausweisungen zu gelangen, die dann ihren Niederschlag im Regionalplan finden.

Ein regionales Zentren- und Märktekonzept muss jedoch mehr sein als nur das Aneinanderfügen der einzelnen Konzepte der Kommunen. Erst durch die regionale Sichtweise ist es überhaupt möglich eine sinnvolle raumordnerische Steuerung zu erreichen.

Die Universitätsstadt Tübingen hat seit dem Jahr 1999 ein eigenes Zentren- und Märktekonzept. Es hat folgende Zielsetzungen:

1. Stärkung der Einkaufsattraktivität und damit eine Erhöhung der Kaufkraftbindungsquote für die Stadt
2. Weiterentwicklung des differenzierten und attraktiven Einzelhandelsangebots im Stadtzentrum
3. Ergänzung bisher defizitärer, nicht zentrenrelevanter Sortimente an wenigen verkehrsgünstigen Standorten (Reutlinger Straße, Hagellocher Weg), sowie planungsrechtlicher Ausschluss von großflächigen Einzelhandel in den Gewerbegebieten
4. Stärkung örtlicher Versorgungszentren in den Stadtteilen und Ortschaften
5. Regionale Abstimmung

Auf der Grundlage des Zentren- und Märktekonzepts wurde seitdem die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel gesteuert. Der vom Regionalverband vorgelegte Abgrenzungsvorschlag entspricht nicht dem Zentren- und Märktekonzept. In der Anlage (Plan) wurde das Zentren- und Märktekonzept der Universitätsstadt Tübingen in die Kategorien des Regionalplans transformiert.

#### **4.2.4.1 - Windenergie**

Der Regionalverband hat die Aufgabe für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (>3 Anlagen oder >50 m Nabenhöhe) Vorranggebiete auszuweisen. Gebiete außerhalb dieser Vorranggebiete sind Ausschlussgebiete für derartige Anlagen. Insgesamt werden in der ganzen Region Neckar-Alb 6 Standorte ausgewiesen.

S. 105 Z (3)	Die Anzahl der Standorte und auch die Zahl der darauf noch realisierbaren Windkraftanlagen sind zu gering, um damit einen nennenswerten Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung mit regenerativen Energien zu leisten. Die von Bund und Land festgelegten Klimaziele sind so nicht zu erreichen, da die Potenziale der Windenergie nicht umfassend genug genutzt werden. Außerdem werden dadurch regionale Energieversorgungsunternehmen in ihren Aktivitäten behindert und die regionale Wertschöpfung eingeschränkt. ⇒ Es müssen noch weitere Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen werden.
-----------------	--

Begründung:

Die Region Neckar-Alb verfügt insbesondere auf der Schwäbischen Alb über ein hohes Windkraftpotenzial. Es sind deshalb gute Voraussetzungen gegeben, damit die Region einen starken Beitrag zur nachhaltigen Versorgung mit regenerativer Energie liefern kann. Angesichts der Folgen des Klimawandels - ausgelöst durch den Anstiegs der CO<sub>2</sub>-Emissionen -, die auch zu hohen volkswirtschaftlichen Belastungen führen, muss alles getan werden, um die Klimaschutzziele von Bund und Land zu erreichen. Dazu sind die Potenziale aus erneuerbaren Energien möglichst umfassend zu nutzen.

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Beitrag zur dezentralen Energieversorgung. Eine dezentrale Energieerzeugung und -versorgung dient der Verminderung der Abhängigkeit von den großen zentralen Energieversorgern und stärkt die regionalen Energieversorgungsunternehmen. Dies sind hauptsächlich die Stadt- und Gemeindewerke. Diese regionalen Energieversorger können den erforderlichen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien jedoch nur leisten, wenn ihnen genügend Standorte zur Erzeugung von regenerativen Energien zur Verfügung stehen. Die im Regionalplan aufgeführten Standorte sind zu wenig, in ihrer Anlagenzahl zu begrenzt und manche sind schon weitgehend belegt, so dass kein nennenswerter Mehrbeitrag zu erwarten ist. Die Chance einer erhöhten regionalen Wertschöpfung in diesem Bereich wird durch die sehr restriktive Ausweisungspraxis verspielt.

#### **4. Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/ Tübingen**

Die Aussagen in der gemeinsamen Präambel des Oberzentrums haben nach wie vor Gültigkeit und nichts von ihrer Berechtigung verloren.

Die Weiterentwicklung der oberzentralen Funktion von Reutlingen und Tübingen ist für die ganze Region von besonderer Bedeutung. Zu einer eigenständigen Region gehört ein starkes Oberzentrum. Die Städte Reutlingen und Tübingen haben diese Position in der Vergangenheit gemeinsam erfüllt und wollen ihre zentrale Funktion für die Region in Zukunft – bestimmungsgemäß – weiterhin ausbauen. Dies wird durch folgende Aufgabenstellung verdeutlicht:

- Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart,
- Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung.

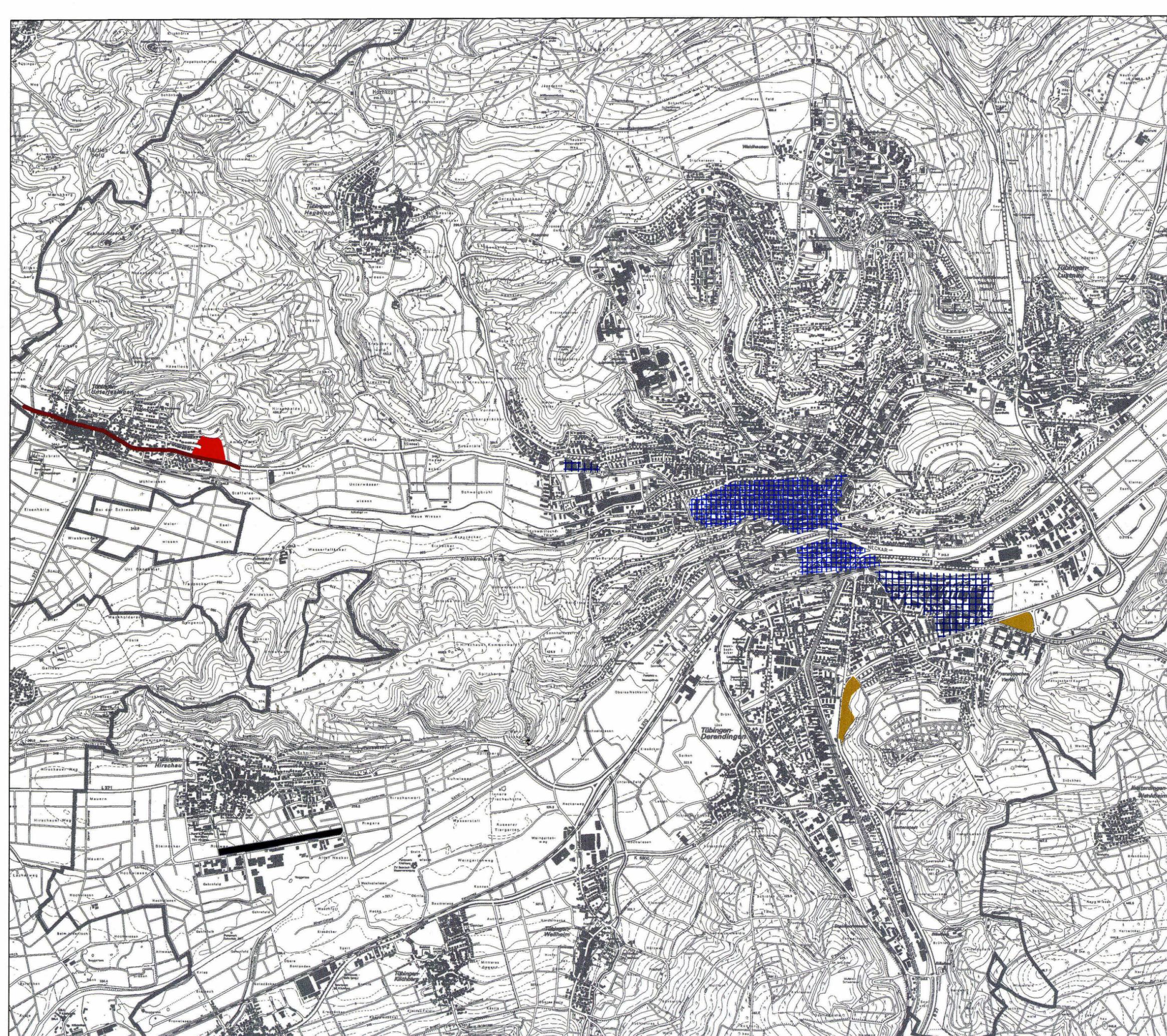
Damit sich der Leitsatz „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft“ erfüllt, müssen die oberzentralen Funktionen bzw. Aufgaben des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und die daraus abzuleitenden raumordnerischen Zielsetzungen in den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans adäquat berücksichtigt werden.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wird die Stellungnahme an den Regionalverband gesandt.

## **6. Anlagen**

- 1 Plan: Korrekturen und Ergänzungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs



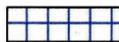
**Legende**

Aus den Vorbehaltsgebieten Regionaler Grünzug herauszunehmende Planungsflächen

-  Gemischte Bauflächen
-  Wohnbauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen

Tunneltrasse Unterjesingen als Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (Z)

Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe in Tübingen (auf Grundlage des Zentren- und Märktekonzeptes der Universitätsstadt Tübingen)

-  Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, zentrenrelevant (VRG)
-  Standort für nicht zentrenrelevante Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VBG)



Korrekturen und Ergänzungen in der Raumnutzungs Karte des Regionalplanentwurfs 2008

Maßstab: ohne  
Datum: 17.03.2009

Fachabteilung Stadtplanung